

Rechtlicher Grundlagen der medizinischen Behandlung von Flüchtlingen im Allgemeinkrankenhaus

Filip Kötter

15. Arbeitstagung der Fachgruppe Klinische Psychologie im Allgemeinkrankenhaus im BDP

30. April 2016, Berlin

Agenda

- | Begrenzter Leistungsanspruch und Vergütungsrisiko
- | Vergütung von Notfallbehandlung
- | Schweigepflicht / Behandlung „Illegaler“
- | Sprachbarrieren – Aufklärung / Dolmetscherkosten

begrenzter Leistungsanspruch und Vergütungsrisiko

- begrenzter Leistungsanspruch in den ersten 15 Monaten: nur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)
- chronische Erkrankungen: nur, wenn Unterlassung der Behandlung zu akuter Erkrankung und Gefährdung des Patienten führen kann (Psychotherapie?)
- Sonstige Leistungen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG)

begrenzter Leistungsanspruch und Vergütungsrisiko

→ Grundsatz: Vergütung nur bei Kostenübernahmeerklärung des zust. Leistungsträgers (Verordnung von Krankenhausbhdg. durch Arzt reicht nicht)

→ Ausnahme: eGK für Flüchtlinge (in Berlin seit 01.01.2016, bisher bis April ca. 1.600 mal ausgegeben)?

Achtung: Leistungsanspruch nicht erweitert – im Zweifel Kostenübernahmeerklärung für die konkrete Behandlung?

Vergütung von Notfallbehandlung

§ 6a AsylbLG - Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Notfall Leistungen erbracht, die nach den §§ 4, 6 AsylbLG erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der zuständigen Behörde erstatten, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.

Vergütung von Notfallbehandlung

§ 6a AsylbLG - Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall Leistungen erbracht, die nach den §§ 4 und 6 nicht zu erbringen gewesen wären, sind die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.

Vergütung von Notfallbehandlung

§ 6a AsylbLG - „Eilfall“

medizinisch: Notfall – bei notfallmäßiger stationärer Aufnahme (nur) solange stationärer Behandlungsbedarf

sozialrechtlich: solange rechtzeitige Leistung des zuständigen Trägers nicht erlangt werden kann

Vergütung von Notfallbehandlung

§ 6a Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

- höchstens bis zum nächsten Werktag
- danach Anspruch des Patienten

medizinische Versorgung
Aufnahme
Abtretung möglich? Nein: § 399 BGB
(höchstpersönlicher Anspruch)

sozialrechtlich
solange rechtzeitige Leistung des
zuständigen Trägers nicht erlangt werden kann

Vergütung von Notfallbehandlung

§ 6a AsylbLG - „Angemessene Frist“

Bundessozialgericht: ein Monat ab Ende des Eilfalls

Achtung: eventuell „sozialrechtlicher Eilfall“ maßgeblich

Vergütung von Notfallbehandlung

§ 6a AsylbLG - „Zuständiger Träger“

Berlin: zu Beginn des Verfahrens LAGeSo (insbes.
Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen)

dann: Bezirksamter

Vergütung von Notfallbehandlung

§ 1

Be

As

da

Bezirk	Geburtsdatum	Buchstabe
Mitte	Januar	K
Friedrichshain-Kreuzberg	Februar	B
Pankow	März	A, E, F, J
Charlottenburg-Wilmersdorf	April	C, H
Spandau	Mai	D
Steglitz-Zehlendorf	Juni	G, U, V
Tempelhof-Schöneberg	Juli	I, M, N
Neukölln	August	R, T
Treptow-Köpenick	September	L, O, Q,
Marzahn-Hellersdorf	Oktober	P, S - Schu
Lichtenberg	November	Schv - Sz
Reinickendorf	Dezember	W, X, Y, Z

insbes.

Vergütung von Notfallbehandlung

Im Zweifel: vorsorglich Antrag bei allen in Frage
kommenden Behörden

Schweigepflicht / Behandlung „Illegaler“

Behandlung „Illegaler“ strafbar?

Medizinisch notwendige Behandlung nach AVV
zum AufenthG keine Beihilfe zum strafbaren
„Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel“

Schweigepflicht / Behandlung „Illegaler“

Offenbarungsrecht zur Abrechnung gegenüber
Sozialbehörde (insbes. bei Notfallbehandlung)?

- Einwilligung (schriftlich)

- wenn keine Einwilligung: Wahrnehmung berechtigter
Interessen?

Schweigepflicht / Behandlung „Illegaler“

verlängerter Geheimnisschutz gem. § 88

Offenbarungsrechte Abs. 2 AufenthG: Sozialbehörde darf Daten nicht weitergeben; auch wenn von mit der Sozialbehörde Abrechnung befasstem Personal offenbart.

- Einwilligung

- wenn keine Einwilligung: Wahrnehmung berechtigter Interessen?

Schweigepflicht / Behandlung „Illegaler“

Offenbarungspflicht gegenüber Ausländerbehörde?

KHK in öffentlicher Trägerschaft – grundsätzlich ja (§ 87 Abs. 2 AufenthG) aber Vorrang der Schweigepflicht (§ 88 Abs. 1 AufenthG)

Allerdings: § 32 BMG (Auskunft aus Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde)

Sprachbarrieren – Aufklärung / Dolmetscherkosten

Spricht der Patient nicht deutsch ist die Aufklärung dann ausreichend, wenn der Dolmetscher in der Lage ist, dem nicht medizinisch vorgebildeten Patienten die medizinische Situation vom Laienstandpunkt aus zu erklären. (vgl. OLG Karlsruhe, 02.08.1995, 13 U 44/94). Es genügt nicht, dem Patienten lediglich einen fremdsprachigen Aufklärungsbogen zu übergeben (vgl. OLG Nürnberg, 28.06.1995, 4 U 3943/94)

Sprachbarrieren – Aufklärung / Dolmetscherkosten

Spricht der Patient
ausreichend, wenn
nicht medizinisch
Situation vom Laien
Karlsruhe, 02.08.1995
Patienten
Aufklärungsbogen
28.06.1995, 4 U 3943/94)

Aufklärung durch Begleitperson:

- vergewissern, dass Begleitperson die Aufklärung versteht und korrekt weitergibt
- wenn Anzeichen, dass Patient Aufklärung trotz Übersetzung nicht versteht oder Begleitperson Informationen vorenthalten, sollte aufschiebbare Behandlung verweigert werden

Sprachbarrieren – Aufklärung / Dolmetscherkosten

- Sprachmittlung nach BSG nicht GKV-Leistung
- Kosten trägt Patient im Grundsatz selbst
- aber: Anspruch ggf. aus § 6 AsylbLG
- (gängige) Rechtsauffassung, dass Krankenhaus Kosten trägt ist wohl falsch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Filip Kötter
Rechtsanwalt
Kurfürstendamm 195 | D-10707 Berlin
030 327 787 0 | koetter@db-law.de